

Nutzungs- und Entgeltordnung

für die Gruppenräume der Gesundheitshäuser des
Kreises Unna in Unna und Lünen und der Außenstelle
Schwerte (gem. Beschluss des Kreistages vom...)

Gesundheitshaus Unna
Massener Straße 35
59423 Unna

Gesundheitshaus Lünen
Roggenmarkt 18 - 20
44532 Lünen

Außenstelle Schwerte
Kleppingstraße 4
58239 Schwerte

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Kreis Unna unterhält u. a. zwei Gesundheitshäuser und eine Außenstelle in Schwerte, die über Gruppenräume verfügen. Die Gruppenräume stehen im Rahmen dieser Regelungen auch der Allgemeinheit zur Verfügung.
- (2) Die Gruppenräume der Gesundheitshäuser in Unna und Lünen sowie des in der Außenstelle Schwerte können grundsätzlich die ganze Woche (auch am Wochenende) genutzt werden.
- (3) Die Vertragsschließung und jegliche Absprachen sind während der im Internet ausgewiesenen Öffnungszeiten unter den angegebenen Kontaktdaten vorzunehmen:

Gesundheitshaus Unna
Tel.: 0 23 03 27-21 29
Fax: 0 23 03 27-24 99

Gesundheitshaus Lünen
Tel.: 0 23 06 10 06 11
Fax: 0 23 03 27-56 54

Außenstelle Schwerte
Tel.: 0 23 04 2 40 70-11
Fax: 0 23 04 2 40 70-23

§ 2 Grundsätze der Nutzung / Haftung

- (1) Der/die Benutzer*innen / antragstellende Person trägt das Veranstaltungsrisiko und haftet entsprechend für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung in den Räumlichkeiten entstehen.
- (2) Für Art und Inhalt der Nutzung sind die Benutzer*innen und die antragstellende Person verantwortlich.

§ 3 Nutzungsge- und verbote

- (1) Bei der Terminvergabe sind die Bedürfnisse der Selbsthilfegruppen vorrangig zu berücksichtigen.
- (2) Die Räume stehen nicht für Wahl-, Werbe- und Verkaufsveranstaltungen jeglicher Gruppierung oder Art zur Verfügung.
- (3) Es dürfen keine gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder andere gegen geltendes Recht verstoßenden Veranstaltungen in den Räumen abgehalten werden.
- (4) Für Veranstaltungen, die der Reputation des Kreises Unna und insbesondere der Gesundheitshäuser zuwiderlaufen, stehen die Räume nicht zur Verfügung.

§ 4 Allg. Pflichten

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur für die angegebene Veranstaltung und die vereinbarte Zeit genutzt werden. Änderungen des Zwecks, der Zeit oder der Räume sind vor Beginn der Nutzung mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung.
- (2) Verpflichtend zu entrichtende Abgaben (z. B. Künstlersozialabgaben) hat der/ die Nutzer*innen / die antragstellende Person unmittelbar mit den betreffenden Stellen abzurechnen.
- (3) Die Räume gelten mit Inanspruchnahme der Benutzer*innen / der antragstellenden Person als ordnungsgemäß übernommen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Die gewünschte Bestuhlung ist selbst vorzunehmen. Bei räumlicher Veränderung ist der ursprüngliche Zustand der Räume nach Beendigung der Nutzung wiederherzustellen.
- (5) Der/die Benutzer*innen / die antragstellende Person ist zu schonender Behandlung der Räume, des Inventars sowie der sonstigen Einrichtung (Flur, Aufzug etc.) verpflichtet. Der jeweilige Raum ist nach Nutzung „besenrein“ zu hinterlassen, wozu insbes. die Entfernung von grobem Schmutz, Leergut etc. zählt. Die Beseitigung einer außergewöhnlichen Verschmutzung der Räumlichkeiten wird gesondert in Rechnung gestellt. Eine notwendige Reinigung bei Wochenendnutzung wird zusätzlich berechnet.
- (6) Jede Beschädigung ist schriftlich mitzuteilen und wird gesondert in Rechnung gestellt. Wird ein Schaden nicht mitgeteilt, kann aber zweifelsfrei zugeordnet werden, erfolgt ebenfalls eine Rechnungsstellung und kann zum Ausschluss weiterer Nutzungen führen.

§ 5 Entgeltregelung

- (1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten aus §1 werden die nachstehenden Nutzungsentgelte erhoben:

1. Räume Gesundheitshaus Unna (Dachgeschoss)	Größe	bis zu 6 Std. je Stunde	Tages- pauschale	Wochenend- pauschale (Sa und So)
a) D4/D5 (max. 60 Personen)	ca. 100 qm	15,00 €	130,00 €	180,00 €
b) D1 (mit Küche), (max. 20 Personen)	ca. 40 qm	8,00 €	70,00 €	100,00 €
c) D7 (max. 6 Personen)	ca. 17 qm	5,00 €	40,00 €	70,00 €

Bei Küchennutzung zu den Räumen a) und c) ist die Raummiete zu b) zusätzlich zu entrichten. Gleiches gilt, wenn Raum D7 zu den Räumen a) und b) mit genutzt wird.

Alle Räume im Gesundheitshaus Unna sind mit einem barrierefreien Aufzug zu erreichen.

2. Räume Gesundheitshaus Lünen	Größe	bis zu 6 Std. je Stunde	Tages- pauschale	Wochenend- pauschale (Sa und So)
a) EG, Raum 1 mit Küche (max. 15 Personen)	ca. 32 qm	6,00 €	50,00 €	80,00 €
b) DG, Raum 2 (max. 30 Personen)	ca. 60 qm	9,00 €	80,00 €	120,00 €

Ein Aufzug ist vorhanden.

3. Raum Außenstelle Schwerte	Größe	bis zu 6 Std. je Stunde	Tages- pauschale	Wochenend- pauschale (Sa und So)
EG, Raum 1 (max. 10 Personen)	ca. 20 qm	6,00 €	50,00 €	80,00 €

- (2) In dem Entgelt sind die Kosten für Strom, Heizung, Reinigung sowie die Bereitstellung des Inventars (Stühle u. Tische / bei Küchennutzung Geschirr) enthalten.
Die Nutzung von Medien oder dergl. bedarf der besonderen Absprache.

§ 6 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig ist der/die Benutzer*innen / die antragstellende Person der Räumlichkeiten.
- (2) Mehrere Benutzende derselben Räumlichkeiten sind hinsichtlich der Entgeltspflicht Gesamtschuldner. Dabei handelt es sich um:
 - Verbände, Institutionen, private Anbieter und sonstige Nutzer, die Kurse, Seminare, Vorträge und Veranstaltungen durchführen.
 - Selbsthilfegruppen-/verbände, die Kurse, Seminare Vorträge und Veranstaltungen gegen eine Teilnahmegebühr durchführen.
- (3) Von der Zahlung befreit sind:
 - Selbsthilfegruppen, die im Verzeichnis der K.I.S.S. erfasst sind und soweit es sich dabei um reguläre Gruppentreffen, Beratungen und Sprechstunden ohne Teilnahmegebühr handelt
 - Institutionen, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist (Nachweis ist vorzulegen)
 - Sonstige Personen oder Personengruppen im Rahmen einer Einzelfallregelung, sofern die Nutzung dem Zweck und der Reputation der Gesundheitshäuser entspricht
- (4) Die den schriftlichen Antrag auf Nutzung stellende Person ist gleichzeitig verantwortliche Kontaktperson zu den Abs. 2 und 3.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt ist nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.
- (2) Für eine längere als die vereinbarte Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt eine entsprechende Nachforderung des Nutzungsentgeltes, dass mit Rechnungslegung fällig wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsentgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Unna, den

Löhr
Landrat